



AMTSBLATT

für den Hochsauerlandkreis

42. Jahrgang | **Herausgegeben zu Meschede am 23.03.2016** | **Nummer 8**

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 0291/94-1425 Fax: 0291/94-26116 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter“.

LFD. NR.	INHALT	SEITE
34	1. Änderungssatzung vom 22.03.2016 der Hauptsatzung des Hochsauerlandkreises vom 23.06.2015	56
35	9. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Hochsauerlandkreises vom 05.03.2016	56
36	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) Antrag der Energieprojekte Peter Soer & Markus Romberg GbR auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von fünf Windenergieanlagen im Gemeindegebiet Bestwig (Gemarkung Velmede) -Erörterungstermin-	58
37	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BlmSchV) Antrag der Firma Agrar Bau GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage im Stadtgebiet Marsberg (Gemarkung Erlinghausen) -Erteilung der Genehmigung-	58
38	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW 2006 S. 94) in der z.Zt. geltenden Fassung	60
39	Anordnung Aufhebung einer Schutzbereichanordnung	61
40	Einladung zu einer Genossenschaftsversammlung der Fischereigenossenschaft „Ruhr-Valme-Elpe“ Bestwig	61
41	Aufgebot für den Sparkassenbrief 300648631	62
42	Aufgebot für das Sparkassenbuch 300281730	62
43	Aufgebot für das Sparkassenbuch 300720471	62

**34 1. ÄNDERUNGSSATZUNG VOM
22.03.2016 DER HAUPTSATZUNG DES
HOCHSAUERLANDKREISES VOM
23.06.2015**

Gemäß § 5 Abs. 3 in Verbindung mit § 26 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 646) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises in der Sitzung am 04.03.2016 folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Hochsauerlandkreises vom 23.06.2015 beschlossen:

§ 1

§ 15 (2) der Hauptsatzung des Hochsauerlandkreises vom 23. Juni 2015 erhält folgende Fassung:

§ 15 Personalangelegenheiten

(2) Der Schulausschuss des Hochsauerlandkreises übt das Vorschlagsrecht des Kreises als Schulträger bei der Bestellung von Schulleiterinnen/Schulleiter gemäß § 61 Abs. 2 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen aus.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Hochsauerlandkreises tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Hochsauerlandkreis in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Kreistag des Hochsauerlandkreises am 04.03.2016 beschlossene 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Hochsauerlandkreises wird hiermit gemäß § 5 Abs. 4 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 5 Abs. 6 KrO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und

dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, 22.03.2016

gez.
Dr. Schneider

**35 9. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER
ALLGEMEINEN GEBÜHRENSATZUNG
DES HOCHSAUERLANDKREISES VOM
05.03.2016**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 646) in der z. Zt. gültigen Fassung sowie der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712 / SGV.NRW. S. 610) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises am 04.03.2016 folgende 9. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Hochsauerlandkreises vom 17.12.1992 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 01.10.2012 beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Gebührentarifs**

(1) Allgemeiner Teil

Die Gebührenziffer 1.8 des Gebührentarifs zur Allgemeinen Gebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

- 1.8 Herausgabe von und Einsicht in Akten auf Antrag

Die Gebühr wird nach Zeitaufwand insb. für vorgelagerte Arbeiten berechnet, je angefangene halbe Stunde

28,00 €

Sofern die Anfertigung von Kopien erforderlich ist, wird hierfür zusätzlich die Gebühr nach Ziffer 1.2.1 und 1.2.2 erhoben.

(2) Prüfungen

Die Gebührenziffer 3 des Gebührentarifs zur Allgemeinen Gebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

3. Prüfungen

Prüfungen der Kassen-, Buch- und Betriebsführung von Wasser- und Bodenverbänden, Unternehmen, Einrichtungen, Anstalten, Verbänden, Vereinen, Stiftungen und dergleichen,

an denen der Kreis beteiligt oder wegen ihrer Aufgabenerfüllung interessiert ist

Die Gebühr wird nach Zeitaufwand berechnet, je angefangene Stunde

66,00 €

Die Gebühr entsteht nicht, wenn im Prüfungsauftrag Gebührenfreiheit festgelegt ist.

(3) Angelegenheiten des Gesundheits-amtes

Bei der Gebührenziffer 4.1.2 des Gebührentarifs zur Allgemeinen Gebührensatzung wird der Gebührentarif wie folgt geändert:

300,00 € wird durch
400,00 € ersetzt

Die Gebührenziffer 4.4 des Gebührentarifs zur Allgemeinen Gebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

4.4 Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher, psychologisch-psychotherapeutischer, kinder- und jugendlichenpsychotherapeutischer oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen gebührenpflichtig sind (die nachstehenden Gebühren sind ggf. zusätzlich zu den Gebühren der Tarifstellen 4.1.1 und 4.1.2 zu erheben).

Die Gebührenziffer 4.4.2 des Gebührentarifs zur Allgemeinen Gebührensatzung wird in Gebührenziffer 4.4.3 umbenannt.

Die Gebührenziffer 4.4.2 des Gebührentarifs zur Allgemeinen Gebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

4.4.2 Amtshandlungen oder Leistungen psychologisch-psychotherapeutischer Natur, die nach der Gebührenordnung Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (GOP) vom 08.06.2000 (BGBl. I S. 818) i.d. jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind

0,7 bis 2,3fache
Sätze für Sonderleistungen nach der
Gebührenordnung

Hinter Gebührenziffer 4.4.3 des Gebührentarifs zur Allgemeinen Gebührensatzung wird die Gebührenziffer 4.4.4 wie folgt neu eingefügt:

4.4.4 Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher, psychologisch-psychotherapeutischer, kinder- und jugendlichenpsychotherapeutischer oder zahnärztlicher Natur, die nach den Gebührenord-

nungen (GOÄ, GOP oder GOZ) gebührenpflichtig sind und bei denen ein Leistungsträger im Sinne des § 12 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches oder ein sonstiger öffentlich-rechtlicher Kostenträger die Zahlung leistet (§ 11 GOÄ/§ 1 GOP/§ 3 GOZ)

Einfache Sätze für
Sonderleistungen
nach der
Gebührenordnung

(4) Sondernutzung an Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten

Die Gebührenziffer 9.1.4 des Gebührentarifs zur Allgemeinen Gebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

9.1.4 von Windkraftanlagen und ähnlichen Anlagen

- bei Zufahrten für den Betrieb der Anlage pro Betreiber
jährlich 150,00 €

- bei Baustellenzufahrten für die Errichtung der Anlagen pro Betreiber für eine Anlage
jährlich 1.000,00 €

für jede weitere Anlage erhöht sich dieser Satz um
jährlich 500,00 €

(5) Durchführung des Landespflegegesetzes und der dazu erlassenen Rechtsverordnungen

Die Gebührenziffer 10 des Gebührentarifs zur Allgemeinen Gebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

10. Durchführung des Alten- und Pflegegesetzes (APG) und der dazu erlassenen Rechtsverordnungen (APG-DVO)

Die Gebührenziffer 10.1 des Gebührentarifs zur Allgemeinen Gebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

10.1 Beratung und Überprüfung der Anforderungen an die Wohnqualität nach dem Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) und den hierauf beruhenden Rechtsverordnungen bei Neu- und Umbaumaßnahmen für Pflegeeinrichtungen mit umfassenden Leistungsangebot sowie bei Gasteinrichtungen mit Ausnahmen der Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen zur Feststellung, dass die Einrichtung die Anforderungen erfüllt (Bescheinigung im Sinne des § 11 Abs. 3 APG)
1.300,00 €

Die Gebührensiffer 10.2 des Gebührentarifs zur Allgemeinen Gebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

- 10.2 Beratung und Überprüfung der Anforderungen an die Wohnqualität nach dem WTG und der WTG-DVO bei Neu- und Umbaumaßnahmen für Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen als Gasteinrichtungen zur Feststellung, dass die Einrichtung die Anforderungen erfüllt (Bescheinigung im Sinne des § 11 Abs. 3 APG).

650,00 €

Die Gebührensiffer 10.3 des Gebührentarifs zur Allgemeinen Gebührenordnung wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 9. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Hochsauerlandkreises vom 05.03.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der KrO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber dem Hochsauerlandkreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, 05.03.2016
Der Landrat

gez.
Dr. Schneider

36 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSchG) ANTRAG DER ENERGIEPROJEKTE

PETER SOER & MARKUS ROMBERG GBR AUF ERTEILUNG EINER GENEHMIGUNG ZUR ERRICHTUNG UND ZUM BETRIEB VON FÜNF WINDENERGIEANLAGEN IM GEMEINDEGEBIET BESTWIG (GEMARKUNG VELMEDE)

-ERÖRTERUNGSTERMIN-

In dem Verfahren zum Antrag der Energieprojekte Peter Soer & Markus Romberg GbR, Am Pieperknapp 8, 59939 Olsberg, auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von fünf Windenergieanlagen vom Typ Vensys 100 hat die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG i.V.m. § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV entschieden, dass der vorgesehene Erörterungstermin beginnend am

Mittwoch, 21. Juni 2016 um 10:00 Uhr

**im Rathaus der
Gemeinde Bestwig (Bürgersaal),
Rathausplatz 1, 59909 Bestwig**

durchgeführt wird.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Auf die Bekanntmachung vom 26.01.2016 wird hingewiesen

Brilon, 23.03.2016
Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 51.3-40177-2015

Im Auftrag

gez.
Schreckenber

37 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSchG) I. V. M. § 21 A DER 9. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES- IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIMSchV) ANTRAG DER FIRMA AGRAR BAU GMBH & CO. KG AUF ERTEILUNG EINER GENEHMIGUNG ZUR ERRICHTUNG UND ZUM BETRIEB EINER WINDENERGIEANLAGE IM STADTGE-

BIET MARSBERG (GEMARKUNG ERLINGHAUSEN)

-ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG-

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der Firma Agrar Bau GmbH & Co. KG, vertreten durch Herrn Josef Dreps, mit Sitz in 34431 Marsberg, Dalheimer Str. 80, auf ihren Antrag vom 14.02.2012 hin, mit Datum vom 09.03.2016 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage im Stadtgebiet Marsberg erteilt.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.1 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil der Genehmigung sind, wie folgt erteilt:

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage

Typ	Nennleistung	Nabenhöhe	Gemarkung	Flur	Flurstück
ENERCON E-101	3.050 kW	99,00 m	Erlinghausen	4	11/1

Zulassung des vorzeitigen Beginns

Mit der Zustellung der Genehmigung endet die Zulassung des vorzeitigen Beginns von Errichtungsmaßnahmen vom 30.12.2015 (Az.: 51.3-9990347 – G 2/12 – Nd).

Sofortige Vollziehung

Auf Antrag der Antragstellerin vom 25.02.2016 wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung des Genehmigungsbescheides angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt im überwiegenden Interesse der Antragstellerin und im öffentlichen Interesse.

Eingeschlossene Genehmigungen

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 63 Abs. 1 und § 75 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) ein.

Nebenbestimmungen

Der Genehmigungsbescheid wurde mit Nebenbestimmungen versehen.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid und die dazugehörigen Unterlagen, sowie die gem. § 6 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens, liegen in der Zeit vom **24.03.2016** bis **06.04.2016** bei den folgenden Stellen aus und können dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. Stadtverwaltung Marsberg

Zimmer 33 (Bauamt), Lillersstraße 8, 34431 Marsberg
Montag bis Freitag
von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr,
sowie Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung unter 02992/602-0

2. Stadtverwaltung Diemelstadt

Zimmer FD 3.1, Lange Straße 6, 34474 Diemelstadt
Montag bis Freitag
von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
sowie Montag und Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung unter 05694/9798-31

3. Genehmigungsbehörde:

Hochsauerlandkreis Untere Umweltschutzbehörde/ Immissionsschutz

Zimmer 233, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon
E-Mail: post@hochsauerlandkreis.de
Montag bis Freitag
von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr,
sowie Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr und Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung unter 02961/94-3155

Des Weiteren kann der Genehmigungsbescheid auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (http://www.hochsauerlandkreis.de/buergerservice/bauen_wohnen_kataster/bauen_wohnen/Bekanntmachungen_oeff.php) in der Zeit vom **24.03.2016** bis zum **06.04.2016** eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, Jägerstrasse 1, schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden

Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Für die Klageerhebung in elektronischer Form gelten die technischen und rechtlichen Rahmenbedingungen der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW 2012 S. 548 / SGV.NRW 320) in der jeweils geltenden Fassung.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Die Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG / FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW 2012 S. 548) finden Sie im Internet unter www.egvp.de.

Danach erfolgt die Klageerhebung in elektronischer Form durch Übermittlung einer elektronischen Datei, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein muss. Das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach, in welches die Datei übermittelt werden muss, steht auf der Internetseite www.egvp.de im Downloadbereich zum Herunterladen bereit.

Bitte beachten Sie auch die weiteren rechtlichen und technischen Vorgaben der Verordnung, die für die Klageerhebung erfüllt sein müssen.

Auf der Internetseite www.egvp.de finden Sie darüber hinaus umfassende Informationen zur Klageeinreichung in elektronischer Form sowie die hierfür erforderliche Software zum Download.

Brilon, 23.03.2016
Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 51.3.40102-2012-04

Im Auftrag

gez.
Schreckenberg

**ZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)
VOM 07.03.2006 (GV NRW 2006 S. 94)
IN DER Z.ZT. GELTENDEN FASSUNG**

Herrn Surya Dhoj KARKI, * 17.04.1980 in Kathmandu, zuletzt wohnhaft: Herschede 8, 57392 Schmallenberg, z.Zt. unbekanntes Aufenthaltes, ist ein Bescheid über die Ablehnung eines Einbürgerungsantrags durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 18.01.2016 zuzustellen (Az.: 32.33.20-40 Nr. 88/2014).

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Der Bescheid liegt beim Hochsauerlandkreis, Fachdienst 32 (Aufenthalts- und Staatsangehörigkeitsrecht, Einbürgerungsbehörde) in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 168, zur Entgegennahme bereit. Der Bescheid gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen den Bescheid des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 18.01.2016 kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden,

Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Für die Klageerhebung in elektronischer Form gelten die technischen und rechtlichen Rahmenbedingungen der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/ FG- vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) in der jeweils geltenden Fassung.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden

Hinweis:

Die **Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/ FG- vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548)** finden Sie im Internet unter „www.egvp.de“. Danach erfolgt die Klageerhebung in elektronischer Form durch Übermittlung einer elektronischen Datei, die mit einer

38 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDES-

qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein muss.

Das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach, in welches die Datei übermittelt werden muss, steht auf der Internetseite „www.egvp.de“ im Downloadbereich zum Herunterladen bereit.

Bitte beachten Sie auch die weiteren rechtlichen und technischen Vorgaben der Verordnung, die für die Klageerhebung erfüllt sein müssen.

Auf der Internetseite „www.egvp.de“ finden Sie darüber hinaus umfassende Informationen zur Klageeinreichung in elektronischer Form sowie die hierfür erforderliche Software zum Download.

59872 Meschede, den 23. März 2016
Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 32 Aufenthalts- und Staatsangehörigkeitsrecht
- Einbürgerungsbehörde -
Az.: 32.33.20-40 Nr. 88/2014

Im Auftrag

gez.
Düppe

39 ANORDNUNG AUFHEBUNG EINER SCHUTZBEREICH- ANORDNUNG

Mit Anordnung vom 16. Oktober 2003, WV III 6-Anordnungs-Nr.: 111/Sal/571/2 wurde ein Gebiet in den Gemeinden Sundem, Eslohe und Meschede, Hochsauerlandkreis, Land Nordrhein-Westfalen, zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Salwey (571) erklärt.

Diese Anordnung wird auf Grund des § 2 Abs. 5 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz) vom 7. Dezember 1956 (BGBl I, S. 899), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr vom 13. Mai 2015 (BGBl I, 2015, S. 706) **mit sofortiger Wirkung aufgehoben**.

Bonn, 21. Januar 2016
Bundesministerium der Verteidigung
Az.: IUD I 6 – Anordnung-Nr.: III/Sal/571/3

Im Auftrag

gez. Simon (L.S.)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg

Jägerstraße 1

59821 Arnsberg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder - entsprechend den jeweils geltenden landesrechtlichen Bestimmungen - in elektronischer Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, Fontainengraben 150, 53123 Bonn, dieses vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Düsseldorf, - Schutzbereichbehörde - Wilhelm-Raabe-Str. 46 in 40470 Düsseldorf zu richten.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

40 EINLADUNG ZU EINER GENOSSENSCHAFTSVERSAMMLUNG DER FISCHEREIGENOSSENSCHAFT „RUHR-VALME-ELPE“ BESTWIG

Zu einer Genossenschaftsversammlung der Fischereigenossenschaft „Ruhr-Valme-Elpe“ Bestwig lade ich für

Montag, den 09.05. 2016, 20.00 Uhr

in das Hotel Nieder in Heringhausen,
Bestwiger Strasse 62, ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung durch die Vorsitzende
2. Benennung eines Vorstandsmitglieds zur Mitunterzeichnung der Sitzungsniederschrift
3. Ergänzungen der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift über die Genossenschaftsversammlung vom 12.2.2014
5. Bericht der Vorsitzenden und des Geschäftsführers
6. Berichte der Kassenprüfer über die Prüfung der Jahresrechnungen 2010, 2011, 2012, 2013
7. Entlastung des Vorstandes sowie der Geschäfts- und Kassenführung
8. Feststellung der Jahresrechnung für die Jahre 2014 und 2015
9. Feststellung des Haushalts für die Jahre 2014, 2015 und 2016

10. Bestimmung der Rechnungsprüfer für die Jahre 2014, 2015, 2016, 2017
11. Verschiedenes

Satzungsgemäß erfolgt die öffentliche Bekanntmachung über die Einberufung der Genossenschaftsversammlung in dem Amtsblatt des Hochsauerlandkreises.

Zu der Genossenschaftsversammlung werden hierzu alle Mitglieder der Fischereigenossenschaft „Ruhr-Valme-Elpe“ eingeladen.
Gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung kann sich ein Mitglied, das nicht an der Genossenschaftsversammlung teilnehmen kann, durch einen Bevollmächtigten mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Personengemeinschaften und juristische Personen können nur einen Bevollmächtigten entsenden.

Bestwig, den 19.03.2016

gez. Sophie Freifrau von Lüninck
Vorsitzende

41 AUFGEBOT FÜR DEN SPARKASSEN- BRIEF 300648631

Der von der Sparkasse Hochsauerland ausgestellte Sparkassenbrief Nr. 300648631 ist abhanden gekommen. Der Inhaber des Sparkassenbriefes wird aufgefordert, seine Rechte – unter Vorlage der Sparurkunde – innerhalb von drei Monaten anzumelden. Anderenfalls wird die Kraftloserklärung des Sparkassenbriefes erfolgen.

Brilon, 15.03.2016

Sparkasse Hochsauerland
Der Vorstand

42 AUFGEBOT FÜR DAS SPARKASSEN- BUCH 300281730

Das von der Sparkasse Hochsauerland ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 300281730 ist abhanden gekommen. Der Inhaber des Sparkassenbuchs wird aufgefordert, seine Rechte – unter Vorlage des Sparkassenbuchs – innerhalb von drei Monaten anzumelden. Anderenfalls wird die Kraftloserklärung des Sparbuchs erfolgen.

Brilon, 16.02.2016

Sparkasse Hochsauerland
Der Vorstand

43 AUFGEBOT FÜR DAS SPARKASSEN- BUCH 300720471

Das von der Sparkasse Hochsauerland ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 300720471 ist abhanden gekommen. Der Inhaber des Sparkassenbuchs wird aufgefordert, seine Rechte – unter Vorlage des Sparkassenbuchs – innerhalb von drei Monaten anzumelden. Anderenfalls wird die Kraftloserklärung des Sparbuchs erfolgen.

Brilon, 16.02.2016

Sparkasse Hochsauerland
Der Vorstand
